

2) Sofern Frage 1 verneint wird:

- a) Ist Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EGV) dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie § 4 HOAI 2002, wonach die in dieser Honorarordnung statuierten Mindestsätze für Planungs- und Überwachungsleistungen der Architekten und Ingenieure — abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen — verbindlich sind und eine die Mindestsätze unterschreitende Honorarvereinbarung in Verträgen mit Architekten oder Ingenieuren unwirksam ist, entgegensteht bzw. eine derartige nationale Regelung einen Verstoß gegen Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EGV) darstellt?
- b) Sofern die vorhergehende Frage bejaht wird: Folgt aus einem solchen Verstoß, dass in einem laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen die nationalen Regelungen über verbindliche Mindestsätze (hier: § 4 HOAI 2002) nicht mehr anzuwenden sind?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am  
7. September 2021 — FT gegen Land Hessen**

(Rechtssache C-552/21)

(2022/C 2/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Wiesbaden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* FT

*Beklagter:* Land Hessen

*Beigeladene Partei:* SCHUFA Holding AG

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 77 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (<sup>1</sup>) dahingehend zu verstehen, dass das Ergebnis der Aufsichtsbehörde, welches diese dem Betroffenen mitteilt,
  - a) den Charakter der Bescheidung einer Petition hat, dies mit der Folge, dass die gerichtliche Kontrolle einer aufsichtsbehördlichen Beschwerdeentscheidung nach Art. 78 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sich grundsätzlich darauf beschränkt, ob die Behörde sich mit der Beschwerde befasst, den Beschwerdegegenstand angemessen untersucht und den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet hat,oder
  - b) als eine behördliche Sachentscheidung zu verstehen ist, dies mit der Folge, dass die gerichtliche Kontrolle einer aufsichtsbehördlichen Beschwerdeentscheidung nach Art. 78 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dazu führt, dass die Sachentscheidung voll inhaltlich von dem Gericht zu überprüfen ist, wobei im Einzelfall — z. B. bei einer Ermessensreduzierung auf Null — die Aufsichtsbehörde durch das Gericht auch zu einer konkreten Maßnahme im Sinne des Art. 58 der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet werden kann?
2. Ist eine Datenspeicherung bei einer privaten Wirtschaftsauskunftei, bei der personenbezogene Daten aus einem öffentlichen Register, wie den „nationalen Datenbanken“ im Sinne des Art. 79 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2015/848 (<sup>2</sup>), ohne konkreten Anlass gespeichert werden, um im Falle einer Anfrage eine Auskunft erteilen zu können, mit Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?

3. Sind private Paralleldatenbanken (insbesondere Datenbanken einer Auskunft), die neben den staatlichen Datenbanken errichtet werden und in denen die Daten aus den staatlichen Datenbanken (hier Insolvenzbekanntmachungen) länger gespeichert werden, als in dem engen Rahmen der Verordnung 2015/848 in Verbindung mit dem nationalen Recht geregelt, grundsätzlich zulässig oder ergibt sich aus dem Recht auf Vergessen nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) der Datenschutz-Grundverordnung, dass diese Daten zu löschen sind, wenn
- a) eine mit dem öffentlichen Register identische Verarbeitungsdauer vorgesehen ist,
- oder
- b) eine Speicherdauer vorgesehen ist, die über die für öffentliche Register vorgesehene Speicherfrist hinausgeht?
4. Soweit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung als alleinige Rechtsgrundlage für eine Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien hinsichtlich der auch in öffentlichen Registern gespeicherten Daten in Betracht kommt, ist dann ein berechtigtes Interesse einer Wirtschaftsauskunftei schon dann zu bejahen, wenn diese Auskunft die Daten aus dem öffentlichen Verzeichnis ohne konkreten Anlass übernimmt, damit diese Daten dann bei einer Anfrage zur Verfügung stehen?
5. Dürfen Verhaltensregeln, die von den Aufsichtsbehörden nach Art. 40 der Datenschutz-Grundverordnung genehmigt worden sind und Prüf- und Löschfristen vorsehen, die über die Speicherfristen öffentlicher Register hinausgehen, die nach des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung vorgegebene Abwägung suspendieren?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. 2015, L 141, S. 19).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am  
14. September 2021 — Europäischer Haftbefehl gegen X, anderer Beteiligter: Openbaar Ministerie**

**(Rechtssache C-562/21)**

(2022/C 2/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Europäischer Haftbefehl gegen: X

Anderer Beteiligter: Openbaar Ministerie

**Vorlagefrage**

Welches Kriterium hat eine vollstreckende Justizbehörde, die über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheiden muss, der sich auf die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezieht, bei der Prüfung der Frage anzuwenden, ob im Ausstellungsmitgliedstaat im Verfahren, das zur Verurteilung geführt hat, das Recht auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht verletzt worden ist, wenn in diesem Mitgliedstaat kein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine etwaige Verletzung dieses Rechts zur Verfügung stand?